

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 033-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.148

Eingereicht am: 09.03.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Mühlheim (Bern, glp) (Sprecher/in)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.03.2018

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Mehr finanzielle Transparenz bei Betrieben mit Staatsbeiträgen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Änderung des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) zu unterbreiten.

Für Staatsbeitragsempfänger sollen dabei folgende Punkte neu geregelt werden:

1. Die Offenlegungspflicht der Entgelte der operativen und strategischen Ebene wird auf eine breitere Öffentlichkeit ausgedehnt.
2. Neben der Offenlegungspflicht der Entgelte der operativen und strategischen Führungsebene sollen neu auch Doppelmandatsentgelte der strategischen/operativen Ebene separat ausgewiesen werden.
3. Die Höhe des Entgelts des strategischen Führungsorgans wird bei der Festsetzung des Staatsbeitrags berücksichtigt und muss einem Benchmarking mit anderen Institutionen mit gleichen/ähnlichen Verantwortungsbereichen standhalten. Falls diese nicht den entsprechenden kantonalen Richtlinien entsprechen, muss der Staatsbeitrag entsprechend gekürzt werden.

Begründung:

Der Konflikt bei der Spitex in den letzten Wochen hat gezeigt, dass das bestehende Staatsbeitragsgesetz bezüglich finanzieller Vorgaben und Transparenz Defizite aufweist. Es besteht keine Transparenz bezüglich der Höhe von Entgelten bei Doppelmandaten auf strategischer und operativer Ebene, und die Höhe der Verwaltungsratshonorare einzelner Institutionen entbehrt jeder Logik oder jedem Vergleich zu anderen Institutionen mit ähnlichem Verantwortungsbereich. Zudem wird jetzt auch ersichtlich, dass der bestehende Artikel 13 Absatz 2 und 3 zumindest auf der obersten operativen Führungsebene zu viel Spielraum zulässt oder zu wenig von der GEF kontrolliert wird. Solche Ausreisser einzelner Institutionen schaden dem Image einzelner Institutionen, insbesondere den Mitarbeitenden an der Basis. Mit den oben geforderten Anpassungen soll versucht werden, durch mehr finanzielle Transparenz Klarheit und Vergleichbarkeit in den grossen Markt der Staatsbeitragsempfänger zu bringen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Verunsicherung und der Imageschaden für einzelne Institutionen sind gross. Es braucht eine zeitnahe Klärung und Anpassung der rechtlichen Vorgaben.

Verteiler

- Grosser Rat